



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 7. März 2022

0100.112

Postulat der Kommission Gesundheit und Soziales, Evaluation des Spitalverbundgesetzes (SVARG); Stellungnahme der Kommission zum Bericht und Antrag des Regierungsrates

2. Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 7. März 2022

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Aufgrund der Veränderungen in der Spitallandschaft in der Ostschweiz, dem stetigen Veränderungsdruck und, der permanenten Diskussionen um den SVAR stellte sich die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) die Frage, ob der SVAR mit Blick auf die anstehenden Veränderungen zweckmässig organisiert sei. Dies hinsichtlich der politischen Steuerung und der finanziellen Ausstattung, der strategischen und operativen Führung aber auch der Personalpolitik des SVAR.

Aus Sicht der KGS war es daher ein dringliches Gebot, das SVARG einer Überprüfung zu unterziehen um Klarheit zu schaffen, wie sich die Situation im und um den SVAR entwickelt und allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen, damit der SVAR auch in Zukunft konkurrenzfähig bleibt und seinen Betrieb zum Nutzen der Ausserrhoder Bevölkerung aufrechterhalten kann.

Die KGS reichte deshalb am 31. August 2020 das Postulat «Evaluation des Spitalverbundgesetzes (SVARG)» ein. Die Erwartung der KGS war, dass die im Postulat formulierten Fragen umfassend beantwortet und eine politische Einschätzung des Regierungsrates mit allenfalls notwendigen Handlungsoptionen auf Gesetzesebene vorgelegt werden. Der Kantonsrat erklärte das Postulat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2020 mit 51:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen für erheblich.



An seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht und Antrag zum vorliegenden Postulat und überwies diesen anschliessend an die Kommission.

Die KGS nimmt hiermit also Stellung zur Antwort des Regierungsrates zu ihrem eigenen parlamentarischen Vorstoss. Sie hat den Bericht und Antrag des Regierungsrates an ihren Sitzungen vom 17. Januar 2022 und 7. März 2022 beraten.

B. Erwägungen

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird das Spitalverbundgesetz detailliert dargestellt. Es wird aufgezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen gut sind und dass das Gesetz KVG-konform ist. Offensichtlich ist also die schlechte Lage des SVAR nicht durch die gesetzlichen Grundlagen bedingt. Neben den unveränderten gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Kommission die Ursachen auf Ebene der strategischen Führung zu suchen. Die Kommission appelliert an den Regierungsrat, sich auf Aspekte zu konzentrieren, welche er beeinflussen kann.

Nach Ansicht der Kommission hat der Regierungsrat drei Möglichkeiten, auf die Entwicklung des SVAR Einfluss zu nehmen: über die Eignerstrategie, über die personelle Besetzung des Verwaltungsrates und auf dem Weg über seine Vertretung im Verwaltungsrat.

Eignerstrategie

Die Eignerstrategie selbst ist rechtlich nicht bindend. Aktiv Einfluss nehmen kann der Regierungsrat im Rahmen der Eignergespräche, welche wiederum in der Eignerstrategie festgeschrieben sind. Es ist in diesem Zusammenhang zwingend, dass der Regierungsrat an diesen Gesprächen ein Controlling zur Zielerreichung einfordert und die im Bericht des Regierungsrats auf Seite 12 erwähnten Risiken und Erfolgsfaktoren aus Sicht des Eigners beurteilt und daraus entsprechende Schlüsse zieht.

Hinsichtlich der Eignerstrategie bemängelt die KGS, dass deren Erneuerung und Veröffentlichung zwar für Januar 2022 in Aussicht gestellt wurde, genauere Details jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend sind.

Personelle Zusammensetzung VR

Was die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates betrifft, sind aus Sicht der Kommission Konsequenzen notwendig. Der Verwaltungsrat muss so besetzt werden, dass der SVAR zukunftsfähig wird. Dass es mit dem derzeitigen Verwaltungsrat Schwierigkeiten gibt, zeigt alleine schon die auf Seite 11 des Berichts und Antrags erwähnte Anzahl von 19 beim Regierungsrat eingereichten Rekursen, was die KGS als hoch erachtet.

Vertretung des RR im Verwaltungsrat

Schliesslich soll der Regierungsrat Einfluss über seine Vertretung im Verwaltungsrat geltend machen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission auf die Rolle des Regierungsmitglieds im Verwaltungsrat hin. Der VR ist verpflichtet auf die Interessen des SVAR, der Regierungsrat darauf, die Eignerinteressen zu vertreten, was bedeutet, dass bei Konflikten das Mitglied des Regierungsrates im VR den Interessen des Eigners verpflichtet ist. In der bis 31.12.2021 geltenden Eignerstrategie war dies in Artikel 5.5 festgeschrieben:



5.5 Rolle des Regierungsmitglieds im Verwaltungsrat

Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat des SVAR grundsätzlich ohne Instruktion.

Bei Interessenskonflikten hat das Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat des SVAR die Interessen des Eigners zu vertreten. Zeichnen sich Interessenskonflikte ab, ist es deshalb verpflichtet, sich mit dem Eigentümervertreter abzusprechen. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt gegebenenfalls eine Instruktion durch den Regierungsrat

Die KGS anerkennt, dass der Bericht sehr gut geschrieben ist, bedauert aber, dass ein Grossteil davon auf den rechtlichen Teil abzielt und nur sehr wenig auf substanzielle Dinge respektive das eigentliche Problem beim Spitalverbund eingetreten wird. Der Regierungsrat schreibt einerseits von einer besorgniserregenden Situation, andererseits aber, er hätte keine Möglichkeiten und keine Handhabe. Die Art der Beantwortung des Postulats durch den Regierungsrat entspricht den Befürchtungen der KGS. Sie erwartete eine vertiefte Auseinandersetzung und präzise Antworten zu den gestellten Fragen, wird aber mit einem eher oberflächlich gehaltenen Pauschalbericht abgespeist. Die politische Einschätzung des Regierungsrates mit allenfalls notwendigen Handlungsoptionen fehlt aus Kommissionssicht komplett.

Wenn die gesetzlichen Grundlagen ausreichend sind und keine Anpassung dieser notwendig ist, so ist es für die Kommission unmissverständlich, dass der Regierungsrat in der Pflicht ist, seine Möglichkeiten, auf die Entwicklung des SVAR Einfluss zu nehmen (insbesondere bei der personellen Zusammensetzung des Verwaltungsrates), wahrzunehmen und auszuschöpfen.

Zusammenfassend gesehen erwartet die KGS vom Regierungsrat das, was dieser auf Seite 15 seines Berichts und Antrags festgehalten hat: «Der Regierungsrat unterstützt [...] den Verwaltungsrat in nächster Zeit – im Rahmen der ihm zugewiesenen Rolle – enger als üblich.». Aus Sicht der Kommission muss der Regierungsrat diese Rolle aktiv übernehmen, und zwar so lange bis sich die Situation des SVAR gesamthaft stabilisiert hat. Dabei ist der Fokus auf jene Themen zu legen, welche direkt beeinflusst werden können.

C. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen

1. Den Bericht des Regierungsrates sowie die unter den Erwägungen zum Ausdruck gebrachte Haltung der Kommission dazu zur Kenntnis zu nehmen.
2. Das Postulat abzuschreiben.

Im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales

Andrea Zeller, Präsidentin

Anja Giezendanner, Aktuarin